

MERKBLATT

Lagerung und Verkauf von Feuerwerkskörpern - Hinweise für den Einzelhandel

Stand: November 2018

Ansprechpartner:

Julian Kohl

Tel.:

+ 49 371 6900-1350

Fax:

+ 49 371 6900-1399

E-Mail:

julian.kohl@chemnitz.ihk.de

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus.
Evtl. Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Die Vorschriften über pyrotechnische Gegenstände sind im Sprengstoffgesetz und in den Sprengstoffverordnungen geregelt. Zu den pyrotechnischen Gegenständen gehören auch Feuerwerkskörper. Mit der Umsetzung der europäischen Richtlinie 2007/23/EG – der sog. Pyrotechnik-Richtlinie – in deutsches Recht werden pyrotechnische Gegenstände der Klasse I nun als Feuerwerkskörper der Kategorie 1 bezeichnet und solche der Klasse II nun als Feuerwerkskörper der Kategorie 2. Pyrotechnische Gegenstände mit der alten Bezeichnung „Klasse I“ oder „Klasse II“ dürfen jedoch bis zum 3. Juli 2017 vertrieben, anderen überlassen und verwendet werden.

Pyrotechnische Gegenstände werden nach ihrer Gefährlichkeit oder ihrem Verwendungszweck in folgende Kategorien eingeteilt:

- Kategorie 1:
Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, einen vernachlässigbaren Schallpegel besitzen und die in geschlossenen Bereichen verwendet werden sollen, einschließlich Feuerwerkskörpern, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind;
- Kategorie 2:
Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Schallpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind;
- Kategorie 3:
Feuerwerkskörper, die eine mittelgroße Gefahr darstellen, die zur Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Schallpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet;
- Kategorie 4:
Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen, die nur von Personen mit Fachkunde verwendet werden dürfen (so genannte „Feuerwerkskörper für den professionellen Gebrauch“) und deren Schallpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.

Bei den allgemein als „Feuerwerksartikel“ oder „Feuerwerkskörper“ bezeichneten und für den Einzelhandel interessanten pyrotechnischen Artikeln handelt es sich um Kleinstfeuerwerk der Kategorie 1 (bisher: Klasse I) und Kleinf Feuerwerk der Kategorie 2 (bisher: Klasse II). Zum Kleinstfeuerwerk gehören z. B. das Tischfeuerwerk oder Wunderkerzen, zum Kleinf Feuerwerk Raketen oder China-Böllern.

Wer ist verantwortlich?

Für den Verkauf und die Aufbewahrung von Kleinstfeuerwerk (Kategorie 1) und Kleinf Feuerwerk (Kategorie 2) sind grundsätzlich in der nachstehenden Rangfolge verantwortlich der/die

- Betriebsinhaber(in),
- Betriebsleiter(in),
- Leiter(in) der Zweigniederlassung oder unselbstständigen Zweigstelle,
- Aufsichtspersonen,
- Verkäufer(in).

Wer darf verkaufen?

Grundsätzlich darf jedes Einzelhandelsgeschäft pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 und 2 verkaufen. Wer Feuerwerkskörper erstmals verkaufen will, muss dies **mindestens 2 Wochen** der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, anzeigen. Das Formular finden Sie unter:

https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=smwa_lds_as_pyro&formteid=2&areashortname=142_AS

In der Anzeige sind die mit der Leitung des Betriebs, der Zweigniederlassung oder der unselbstständigen Zweigstelle beauftragten Personen anzugeben. Diese Anzeige genügt für die gesamte Dauer des Verkaufs, muss also nicht jährlich wiederholt werden. Veränderungen in der Leitung des Betriebs, der Zweigniederlassung oder der unselbstständigen Zweigstelle sowie die Beendigung des Vertriebs sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Wann darf verkauft werden?

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 dürfen während des gesamten Jahres verkauft werden.
- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen an Verbraucher nur an den letzten drei verkaufsoffenen Tagen des Jahres verkauft werden. Außerhalb der Fristen darf Feuerwerk an Verbraucher nur gegen Vorlage einer behördlichen Ausnahmegewilligung gemäß § 24 Abs. 1 der Ersten SprengV abgegeben werden.

Die Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über Ladenöffnung sind zu beachten. In der Werbung muss ein Hinweis auf den Zeitraum des Verkaufs erfolgen.

An wen darf verkauft werden?

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 darf nur an Personen über 12 Jahre abgegeben werden.
- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nur an Personen über 18 Jahre verkauft werden. Personen unter 18 Jahre dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nicht aufbewahren (in Besitz haben) und nicht verwenden (abbrennen). Es wird empfohlen, die Kunden in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang) darauf hinzuweisen.
- Sind pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 in einem Sortiment vereinigt, so gelten die Vorschriften für die Kategorie 2.

Was darf verkauft werden?

An Verbraucher dürfen pyrotechnische Gegenstände nur

- in Verpackungen abgegeben werden, die eine Gebrauchsanweisung enthalten, oder
- unverpackt abgegeben werden, wenn auf den einzelnen Gegenständen die Gebrauchsanweisung aufgedruckt ist.

Soweit sich die Gebrauchsanweisung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen lässt, genügt die Anbringung an der kleinsten Verpackungseinheit. Enthält eine kleinste Verpackungseinheit verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muss ersichtlich sein, welche Gebrauchsanweisung für welchen Gegenstand gilt. Soweit die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung nicht auf dem einzelnen Gegenstand angebracht ist (z. B. bei Knallfröschen) dürfen pyrotechnische

Gegenstände der Kategorien 1 und 2 nur in kleinsten Verpackungseinheiten oder in größeren Verpackungseinheiten, die mehrere kleinste Verpackungseinheiten enthalten, verkauft werden.

Ob pyrotechnische Gegenstände nur verkauft werden dürfen, wenn sie von der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM), oder einer anderen nach deutschem Recht zugelassenen Stelle, zugelassen sind, war zuletzt Gegenstand in einem Rechtsstreit. Nach einer aktuellen Entscheidung des EuGH stelle es eine unzulässige Behinderung des europäischen Binnenmarktes dar, wenn Böller und Feuerwerkskörper in Deutschland einer über die Anforderungen der Richtlinie zum Inverkehrbringen von solchen Produkten (2007/23/EG) hinausgehenden gesonderten Prüfung unterliegen (Urteil v. 27.10.2016, Rs. C-220/15).

Wer Feuerwerk, das nicht in Deutschland hergestellt wurde, verkaufen möchte, sollte sich vorher ausführlich zur aktuellen Rechtslage informieren!

Wo darf verkauft werden?

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen außer im Versandhandel nur innerhalb von Verkaufsräumen verkauft werden. Ein Verkauf aus einem Kiosk oder in Verkaufspassagen ist nicht erlaubt. Das gilt nicht für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1.

Das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 ohne Aufsicht in Selbstbedienung an den Kunden ist unzulässig. Sie dürfen nur unter Aufsicht bestellter verantwortlicher Personen verkauft werden. Pyrotechnische Gegenstände sind kein täglicher Kleinbedarf. Daher können pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 nur während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten verkauft werden.

Was darf ausgestellt werden?

In Verkaufsräumen dürfen pyrotechnische Gegenstände nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Eine Ausstellung im Schaufenster ist unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Knallbonbons und pyrotechnische Gegenstände, die eine einseitig oder mehrseitig durchsichtige Verpackung haben und die von der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) als unbedenklich bescheinigt worden ist (z. B. Klarsichtpackungen). Jede kleinste Verpackungseinheit muss hierbei mit einer Kurzfassung der Unbedenklichkeitsbescheinigung versehen sein (z. B. „Das Zur-Schaustellen“ ist unbedenklich – BAM-76/90 –).

Anforderung an die Aufbewahrung der pyrotechnischen Gegenstände

Bei der Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien 1 und 2 haben die Betriebsinhaber(innen) und die anderen verantwortlichen Personen Folgendes zu beachten:

- Im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht sowie kein offenes Licht oder Feuer verwendet werden. Der Aufbewahrungsraum - ausgenommen Verkaufsraum - darf nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen.
- In unmittelbarer Nähe pyrotechnischer Gegenstände dürfen keine leicht entzündlichen oder brennbaren Materialien gelagert werden. Die Temperatur darf 75°C nicht überschreiten.
- Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen jederzeit erreichbar sein. Geeignete Einrichtungen sind z. B. Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver mindestens der Löschgröße III (z. B. 6kg Löschpulver). *(Im übrigen wird auf*

die SprengLR 410 „Richtlinie Aufbewahrung kleiner Mengen“ und die BGR 133 „Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ verwiesen).

- Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur in Versandpackungen oder in der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers aufbewahrt werden. Angebrochene Packungen sind wieder fest zu verschließen.

Genehmigungsfreie Aufbewahrung

Außerhalb eines genehmigten Lagers dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2, die der Lagergruppe 1.4 zugeordnet sind, unter Einhaltung bestimmter Mengengrenzen und Sicherheitsanforderungen in geeigneten Räumen aufbewahrt werden. Die genehmigungsfreien Höchstlagermengen ergeben sich aus der unter Downloads verfügbaren Tabelle.

Die höchstzulässige Nettoexplosivstoffmasse an pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 1 und 2 (Lagergruppe 1.4) kann in Gebäuden auf mehrere Räume gleicher Art verteilt werden, sie darf jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Aufbewahrungsorte in verschiedenen Brandabschnitten liegen und

- in einem Gebäude mehrere Aufbewahrungsräume gleicher Art vorhanden oder
- mehrere Unternehmen tätig sind.

Sollen pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 der Lagergruppe 1.4 ortsbeweglich in einem Container aufbewahrt werden, ist die Aufstellung des Containers mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen. In Niedersachsen sind dies die unteren Bauaufsichtsbehörden. Für Container gilt die Mengenschwelle der Spalte 6 von 350 kg Nettoexplosivstoffmasse.

Pflichten der verantwortlichen Personen

Der (die) Betriebsinhaber(in) und die anderen verantwortlichen Personen haben beim Umgang und Verkehr mit den pyrotechnischen Gegenständen u.a. darauf zu achten, dass

- die zulässigen Lagermengen nicht überschritten werden,
- die Anforderungen an die Verkaufs- und Aufbewahrungsräume erfüllt sind,
- die Vorschriften über den Verkauf (Anzeige, Zulassung, Kennzeichnung, Gebrauchsanweisung, Mindestalter bei der Abgabe) und das Ausstellen eingehalten werden.

Beschäftigte, die pyrotechnische Gegenstände verkaufen, sind über die dabei entstehenden Unfallgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen.

Diese Belehrungen sollten jeweils zu Beginn des Silvesterverkaufs wiederholt werden.

Pyrotechnische Gegenstände sind vor Diebstahl zu schützen. Die verantwortlichen Personen haben das Abhandenkommen von pyrotechnischen Gegenständen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Jeder Unfall, der sich in Zusammenhang mit dem Verkauf und der Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände ereignet, haben der (die) Betriebsinhaber (in) oder die anderen verantwortlichen Personen der

Gemeinde als zuständiger Behörde sowie dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung anzuzeigen (§ 26 Abs. 2 SprengG).

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes oder die einschlägigen Rechtsverordnungen können mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe oder mit Geldbuße geahndet werden. Die Überschreitung der genehmigungsfreien Lagermengen stellt einen Straftatbestand dar.

Rechtsgrundlagen: [Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe \(Sprengstoffgesetz-SprengG\),](#)

[Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz \(1. SprengV\),](#)

[Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz \(2. SprengV\),](#)

[Sächsische Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung \(SächsArbSchZuVO\)](#)

[Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern \(GGVSEB\)](#)

Ansprechpartner:

Landesdirektion Sachsen - Unterabteilung 5, Arbeitsschutz Chemnitz

Aufsichtsbezirk: Stadt Chemnitz, Erzgebirgskreis, Vogtlandkreis, Kreis Zwickau, Kreis Mittelsachsen (ohne Altkreis Döbeln)

Besucheradresse: Reichsstraße 39, 09112 Chemnitz

Postanschrift: 09105 Chemnitz

Telefon: (+49) (0)371-3 68 50

Telefax: (+49) (0)371-3 68 51 00

post.asc@lds.sachsen.de

http://www.lds.sachsen.de

Dienststelle Zwickau

Besucheradresse: Lothar-Streit-Str. 24, 08056 Zwickau

Telefon: (+49) (0)375-3 90 32 0

Telefax: (+49) (0)375-3 90 32 20

Landesdirektion Sachsen - Dienststelle Dresden, Abteilung 5 Arbeitsschutz

Aufsichtsbezirk: Kreis Meißen, Kreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landeshauptstadt Dresden

Besucheradresse: Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Postanschrift: 09105 Chemnitz

Telefon: (+49) (0)351-8 25 50 01

Telefax: (+49) (0)351-8 25 97 00

post.asd@lds.sachsen.de

Dienststelle Bautzen

Aufsichtsbezirk: Kreis Bautzen, Kreis Görlitz

Besucheradresse: Käthe-Kollwitz-Str. 17, 02625 Bautzen

Telefon: (+49) (0)3591-27 34 00

Telefax: (+49) (0)3591-27 34 60

Landesdirektion Sachsen - Unterabteilung 5, Arbeitsschutz Leipzig

Aufsichtsbezirk: Landkreis Leipzig, Kreis Nordsachsen, Stadt Leipzig, Altkreis Döbeln

Besucheradresse: Braustraße 2, 04107 Leipzig

Postanschrift: 09105 Chemnitz

Telefon: (+49) (0)341-9 77 50 01

Telefax: (+49) (0)341-9 77 11 99

post.asl@lds.sachsen.de

Hinweis:

Diese Information soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.